

Anlässe dazu können sein:

- ⊕ eine Gefahr für Leben und Gesundheit der SG/VH (Selbsttötungsversuch, Erkrankungen, Mißhandlungen u. a.);
- ⊕ eine Gefährdung der Sicherheit (Entweichungsvorbereitungen bzw. -versuche, Ausfall der Beleuchtung).

Beachte:

Der Anlaß kann vorgetäuscht sein!

4.4.2. Maßnahmen beim Aufschluß

Regelablauf:

- Sichtkontrolle vor dem Öffnen des Verwahrraums mit Situationsprüfung, Standort und Beschäftigung der SG/VH.
- Sicherungsriegel der Tür für SG/VH hörbar zurückziehen oder Schlüssel in das Schloß einführen. Daraufhin haben die SG/VH
 - das Fenster zu schließen;
 - die entsprechende Bekleidung anzuziehen und
 - am festgelegten Platz Aufstellung zu nehmen.
- Nochmalige Sichtkontrolle, bei der sich der SV-Angehörige überzeugt, daß alle SG/VH ordnungsgemäß Aufstellung genommen haben.
- Schloß aufschließen, Tür etwas öffnen und Schloß vorschließen.
- Der SV-Angehörige steht dabei seitlich so hinter der Tür, daß
 - ein Fuß die Tür nach außen blockiert und
 - während des Öffnens das Verhalten der SG/VH beobachtet werden kann.
- Sichernder SV-Angehöriger steht beim Schließen neben der Verwahrraumtür an der Schloßseite.
- Schließender SV-Angehöriger tritt in den Türrahmen und
 - nimmt Meldung entgegen;
 - überprüft Vollzähligkeit der SG/VH;
 - erteilt Weisungen und
 - nimmt Einfluß auf Ordnung und Disziplin (s. dazu auch Anl. 10).
- Nach Erfüllung der Aufgaben ist der Verwahrraum zu verschließen und zu verriegeln. (Sichtkontrollleinrichtung durch Klappe verdecken.)
- Kontrolle des ordnungsgemäßen Verschlusses.